



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2022
(OR. en)

13592/22
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0325 (NLE)

PECHE 399

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Oktober 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 525 final - ANNEXES 1 to 8

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/110 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten für 2022

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 525 final - ANNEXES 1 to 8.

Anl.: COM(2022) 525 final - ANNEXES 1 to 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2022
COM(2022) 525 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2023 und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2022/110 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten für 2022**

DE

DE

ANHANG I

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM RAHMEN DES MEHRJÄHRIGEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS DER ALLGEMEINEN KOMMISSION FÜR DIE FISCHEREI IM MITTELMEER (GFCM) FÜR ROTE KORALLE IM MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Höchstzahl der Fangerlaubnisse und die geernteten Höchstmengen für Rote Koralle im Mittelmeer festgelegt.

Bei der Bezugnahme auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Corallium rubrum</i>	COL	Rote Koralle

Tabelle 1. Höchstzahl der Fangerlaubnisse¹

Mitgliedstaat	Rote Koralle COL
Griechenland	12
Spanien	0 (²)
Frankreich	32
Kroatien	28
Italien	40

Tabelle 2. Geerntete Höchstmengen in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Rote Koralle	Gebiet:	Unionsgewässer im Mittelmeer – geografische Untergebiete 1-27
	<i>Corallium rubrum</i>	COL/GF1-27	
Griechenland	1 844	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	0 (²)		

¹ Gibt Anzahl der Schiffe und/oder Taucher oder eines Paars aus einem Taucher mit einem Schiff wieder, die Rote Koralle ernten dürfen.

² Entsprechend dem vorübergehenden Verbot der Fischerei auf Rote Koralle in spanischen Gewässern.

Frankreich	1 400	
Kroatien	1 226	
Italien	1 378	
Union	5 848	
TAC	Entfällt /nicht vereinbart	

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG VON GOLDMAKRELE IM MITTELMEER

In der Tabelle dieses Anhangs ist die Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union festgelegt, die in den internationalen Gewässern des Mittelmeers auf Goldmakrele fischen dürfen.

Bei der Bezugnahme auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die internationalen Gewässer des Mittelmeers.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Coryphaena hippurus</i>	DOL	Goldmakrele

Höchstzahl der Fangerlaubnisse für Schiffe, die in internationalen Gewässern Fischfang betreiben(*)

Mitgliedstaat	Goldmakrele DOL
Italien	797
Malta	130

(*) Diese Quote darf gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 nur zwischen dem 15. August und dem 31. Dezember 2023 gefischt werden.

ANHANG III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEWIRTSCHAFTUNG DER GRUNDFISCHBESTÄNDE IM WESTLICHEN MITTELMEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind der höchstzulässige Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Bestandsgruppen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1022, Fangbeschränkungen und die Länge über alles der Schiffe für alle Arten von Schleppnetzfischern¹ und Grundlangleinenfischern, die Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer befischen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1022 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der Bestände:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Aristaeomorpha foliacea</i>	ARS	Rote Tiefsegarnele
<i>Aristeus antennatus</i>	ARA	Afrikanische Tiefsegarnele
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Garnele

Tabelle 1. Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Fangtagen

¹ TBB, OTB, PTB, TBN, TBS, TB, OTM, PTM, TMS, TM, OTT, OT, PT, TX, OTP, TSP.

- a) Schleppnetzfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 5, 6 und 7; Rosa Garnele in den geografischen Untergebieten 1, 5 und 6; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 5 und 6	< 12 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR1	EFF1/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR2	EFF1/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR3	EFF1/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF1/MED1_TR4	EFF1/MED1_TR4_AA

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung
Afrikanische Tiefseegarnelen in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR1	EFF2/MED1_TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR2	EFF2/MED1_TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR3	EFF2/MED1_TR3_AA
	≥ 24 m	pm	pm	pm	EFF2/MED1_TR4	EFF2/MED1_TR4_AA

- b) Schleppnetzfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10, 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlichen Zuteilung

Rote Meerbarbe in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11; Rosa Garnele in den geografischen Untergebieten 9, 10 und 11; Kaisergranat in den geografischen Untergebieten 9 und 10	< 12 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_TR1	EFF1/ MED2 _TR1_ AA
	≥ 12 m und < 18 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_TR2	EFF1/ MED2 _TR2_ AA
	≥ 18 m und < 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_TR3	EFF1/ MED2 _TR3_ AA
	≥ 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_TR4	EFF1/ MED2 _TR4_ AA

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe	Code der zusätzlich en Zuteilung
Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR1	EFF2/MED2 _TR1_AA
	≥ 12 m und < 18 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR2	EFF2/MED2 _TR2_AA
	≥ 18 m und < 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR3	EFF2/MED2 _TR3_AA
	≥ 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF2/MED2_TR4	EFF2/MED2 _TR4_AA

- c) Grundlangleinenfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Seehecht in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6 und 7	< 12 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED1_LL1
	≥ 12 m und < 18 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED1_LL2
	≥ 18 m und < 24 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED1_LL3

	$\geq 24 \text{ m}$	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED1_LL4
--	---------------------	-----------	-----------	-----------	---------------

- d) Grundlangleinenfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10, 11)

Bestandsgruppe	Länge über alles der Schiffe	Spanien	Frankreich	Italien	Code der Fischereiaufwandsgruppe
Seehecht in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11	< 12 m	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_LL1
	$\geq 12 \text{ m} \text{ und } < 18 \text{ m}$	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_LL2
	$\geq 18 \text{ m} \text{ und } < 24 \text{ m}$	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_LL3
	$\geq 24 \text{ m}$	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	EFF1/MED2_LL4

Tabelle 2. Fangbeschränkung

- e) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>Aristeus antennatus</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7 (ARA/GF1-7)
Spanien	<i>pm</i>		
Frankreich	<i>pm</i>		
Italien	<i>pm</i>		
Union	<i>pm</i>		
TAC	Entfällt		Höchstfangmenge

- f) Fangmöglichkeiten für Afrikanische Tiefseegarnele (*Aristeus antennatus*) und Rote Tiefseegarnele (*Aristaeomorpha foliacea*) in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10, 11), ausgedrückt als Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Afrikanische Tiefseegarnele <i>(Aristeus antennatus)</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10, 11 (ARA/GF8-11)
Spanien	<i>pm</i>		
Frankreich	<i>pm</i>		
Italien	<i>pm</i>		
Union	<i>pm</i>		
TAC	Entfällt		Höchstfangmenge

Art:	Rote Tiefseegarnele <i>(Aristaeomorpha foliacea)</i>	Gebiet:	geografische Untergebiete 8, 9, 10, 11 (ARS/GF8-11)
Spanien	<i>pm</i>		
Frankreich	<i>pm</i>		
Italien	<i>pm</i>		
Union	<i>pm</i>		
TAC	Entfällt		Höchstfangmenge

ANHANG IV

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM ADRIATISCHEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die Fangmöglichkeiten nach Beständen oder Aufwandsgruppen und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen, einschließlich der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die kleine pelagische Arten befischen dürfen, festgelegt.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Engraulis encrasiculus</i>	ANE	Sardelle
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Mullus barbatus</i>	MUT	Rote Meerbarbe
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Parapenaeus longirostris</i>	DPS	Rosa Garnele
<i>Sardina pilchardus</i>	PIL	Sardine
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge

1. Kleine pelagische Bestände – geografische Untergebiete 17 und 18

Höchstfangmenge in Tonnen Lebendgewicht

Art:	Kleine pelagische Arten (Sardelle und Sardine) <i>Engraulis encrasiculus</i> und <i>Sardina pilchardus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der GFCM-Untergebiete 17 und 18 (SP1/GF1718)
Italien	32 941	(*)	Höchstfangmenge
Kroatien	51 735		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(*) Für Slowenien stützen sich die Mengen auf die Fangmengen im Jahr 2014; sie sollten 300 Tonnen nicht überschreiten.

Maximale Flottenkapazität von Schleppnetzfischern und Ringwadenfängern, die aktiv kleine pelagische Arten befischen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	PS	249	77 145,52	18 537,72
Italien	PTM-OTM-PS	685	134 556,7	25 852

Slowenien (*)	PS	4	433,7	38,5
-------------------------------	----	---	-------	------

(*) Die Bestimmung in Absatz 28 der Empfehlung GFCM/44/2021/20 gilt nicht für die nationalen Flotten mit weniger als zehn Ringwadenfängern und/oder pelagischen Schleppnetzfängern, die aktiv kleine pelagische Bestände befischen, gemäß den Aufzeichnungen sowohl in den nationalen Registern als auch im GFCM-Register für das Jahr 2014. In solchen Fällen darf die Kapazität der aktiven Flotte um nicht mehr als 50 % in Bezug auf die Anzahl der Schiffe und in Bezug auf Bruttoraumzahl (BRZ) und/oder Bruttoregistertonnen (BRT) und kW erhöht werden.

2. Grundfischbestände – geografische Untergebiete 17 und 18

Höchstzulässiger Fischereiaufwand (in Fangtagen) nach Arten von Schleppnetzfischern und Flottensegment, die Grundfischbestände in den geografischen Untergebieten 17 und 18 (Adriatisches Meer) befischen.

Fangtage 2022							
Art des Fanggeräts	Geografische Gebiete	Betroffene Bestände	Länge über alles der Schiffe	Code der Aufwandsgruppe	ITALIEN	KROATIEN	SLOWENIEN (*)
Schleppnetze (OTB)	GFCM-Untergebiete 17 und 18	Rote Meerbarbe; Seehecht; Rosa Garnele und Kaisergranat	< 12 m	EFF/MED3_OTB TR1	pm	pm	
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_OTB TR2	pm	pm	
			≥ 24 m	EFF/MED3_OTB TR3	pm	pm	
Baumkurren (TBB)	GFCM-Untergebiet 17	Seezunge	< 12 m	EFF/MED3_TBB TR1	pm	pm	
			≥ 12 m und < 24 m	EFF/MED3_TBB TR2	pm	pm	
			≥ 24 m	EFF/MED3_TBB TR3	pm	pm	

(*) Slowenien darf die Aufwandsgrenze von 3000 Fangtagen pro Jahr gemäß Nummer 13 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 nicht überschreiten.

Maximale Flottenkapazität von Grundsleppnetzfischern und Baumkurrenkuttern, die Grundfischbestände befischen dürfen

Mitgliedstaat	Fanggerät	Anzahl der Schiffe	kW	BRZ
Kroatien	OTB	495	79 867,99	13 267,99
Italien	OTB-TBB	1 363	260 618,37	47 148
Slowenien (*)	OTB	11	1 813,00	168,67

(*) Die Bestimmungen in den Absätzen 9 c und 28 der Empfehlung GFCM/43/2019/5 gelten nicht für nationale Flotten, die OTB einsetzen und an weniger als 1000 Fangtagen während des in Absatz 9 c genannten Referenzzeitraums fischen. Die Fangkapazität der aktiven Flotte, die OTB einsetzt, darf nicht um mehr als 50 % in Bezug auf den Referenzzeitraum zunehmen.

ANHANG V

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM IONISCHEN MEER, IM LEVANTISCHEN MEER UND IN DER STRAßE VON SIZILIEN

[Platzhalter neue Maßnahmen]

ANHANG VI

**FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM
ALBORAN-MEER**

[Platzhalter neue Maßnahmen]

ANHANG VII

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IM SCHWARZEN MEER

In den Tabellen dieses Anhangs sind die TACs und Quoten in Tonnen Lebendgewicht je Bestand und gegebenenfalls die operativ mit ihnen verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Bei der Bezugnahme auf die Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die geografischen Untergebiete der GFCM.

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt nachstehende Vergleichstabelle der lateinischen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Lateinische Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (SPR/F3742C)
Bulgarien	8 032,50		Analytische Quote
Rumänien	3 442,50		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	11 475		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt/nicht vereinbart		

Art:	Steinbutt <i>Scophthalmus maximus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer im Schwarzen Meer – geografisches Untergebiet 29 (TUR/F3742C)
Bulgarien	pm		Analytische TAC
Rumänien	pm		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(*1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm		

(*1) Fischfang, einschließlich Umladung, Mitführen an Bord, Anlandung und Erstverkauf, ist zwischen dem 15. April und dem 15. Juni 2022 untersagt.

ANHANG VIII

ZUR ÄNDERUNG VON ANHANG III DER VERORDNUNG (EU) 2022/110

Anhang III der Verordnung (EU) 2022/110 wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle für Schleppnetzfischer in Alboran-Meer, Balearische Inseln, Nordspanien und Golfe du Lion (geografische Untergebiete 1, 2, 5, 6, 7) erhält Fußnote 2 unter Buchstabe a folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich zu dem oben genannten höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge zusätzliche Fangtage im Rahmen von bis zu 2 % seines Fischereiaufwands für das betreffende Flottensegment gewähren, sofern

- a) diese Schiffe ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 45 mm verwenden, um die Fänge von jungem Seehecht um mindestens 25 % zu reduzieren, oder
- b) diese Schiffe ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 50 mm in der Tiefseefischerei verwenden, um die Fänge von Afrikanischer Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren und die Fänge von Roter Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 35 mm in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren, oder
- c) diese Schiffe ein reguliertes, hochselektives Fanggerät verwenden, dessen technische Spezifikationen nach der wissenschaftlichen Studie des STECF zu einer Verringerung der Fänge von Jungfischen um mindestens 25 % oder der Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen, oder
- d) der betreffende Mitgliedstaat vorübergehende Schongebiete eingerichtet hat, um die Fänge von Jungfischen von Grundfischarten um mindestens 25 % oder die Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % zu reduzieren.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste der Fischereifahrzeuge, denen auf diese Weise zusätzliche Fangtage zugeteilt wurden, sowie die entsprechende Anzahl der zusätzlichen Fangtage.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission ferner jeden Monat über den Aufwand, der auf diese zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem er die spezifischen Meldecode für diese zusätzliche Zuteilung verwendet (EFF1/MED1_TR1_AA, EFF1/MED1_TR2_AA, EFF1/MED1_TR3_AA, EFF1/MED1_TR4_AA und EFF2/MED1_TR1_AA, EFF2/MED1_TR2_AA, EFF2/MED1_TR3_AA, EFF2/MED1_TR4_AA).

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 15. Oktober alle verfügbaren Informationen über die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Buchstaben a, b, c oder d.

Der Gesamtanteil von 2 % des Fischereiaufwands wird anhand der höchstzulässigen Aufwandszuteilung für das betreffende Flottensegment des betreffenden Mitgliedstaats ab dem 1. Januar 2022 berechnet.“

(1) In der Tabelle für Schleppnetzfischer in Korsika, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer und Sardinien (geografische Untergebiete 8, 9, 10, 11) erhält Fußnote 4 unter Buchstabe b folgende Fassung:

„(3) Zusätzlich zu dem oben genannten höchstzulässigen Fischereiaufwand für Schleppnetzfischer kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge zusätzliche Fangtage im Rahmen von bis zu 2 % seines Fischereiaufwands für das betreffende Flottensegment gewähren.

Ein Mitgliedstaat kann dies tun, sofern

- a) diese Schiffe ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 45 mm verwenden, um die Fänge von jungem Seehecht um mindestens 25 % zu reduzieren,
oder
- b) diese Schiffe ein Schleppnetz mit einer Quadratmaschenöffnung im Steert von 50 mm in der Tiefseefischerei verwenden, um die Fänge von Afrikanischer Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 25 mm in den geografischen Untergebieten 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren und die Fänge von Roter Tiefseegarnele mit einer Panzerlänge von weniger als 35 mm in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11 um mindestens 25 % zu reduzieren,
oder
- c) diese Schiffe ein reguliertes, hochselektives Fanggerät verwenden, dessen technische Spezifikationen nach der wissenschaftlichen Studie des STECF zu einer Verringerung der Fänge von Jungfischen um mindestens 25 % oder der Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % gegenüber 2020 führen,
oder
- d) der betreffende Mitgliedstaat vorübergehende Schongebiete eingerichtet hat, um die Fänge von Jungfischen von Grundfischarten um mindestens 25 % oder die Fänge von Laichern aller Grundfischarten um mindestens 20 % zu reduzieren.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste der Fischereifahrzeuge, denen auf diese Weise zusätzliche Fangtage zugeteilt wurden, sowie die entsprechende Anzahl der zusätzlichen Fangtage.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission ferner jeden Monat über den Aufwand, der auf diese zusätzliche Zuteilung anzurechnen ist, indem er die spezifischen Meldecodecs für diese zusätzliche Zuteilung verwendet (EFF1/MED2_TR1_AA, EFF1/MED2_TR2_AA, EFF1/MED2_TR3_AA, EFF1/MED2_TR4_AA und EFF2/MED2_TR1_AA, EFF2/MED2_TR2_AA, EFF2/MED2_TR3_AA, EFF2/MED2_TR4_AA).

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis spätestens 15. Oktober alle verfügbaren Informationen über die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Buchstaben a, b, c oder d.

Der Gesamtanteil von 2 % des Fischereiaufwands wird anhand der höchstzulässigen Aufwandszuteilung für das betreffende Flottensegment des betreffenden Mitgliedstaats ab dem 1. Januar 2022 berechnet.“